

Informationen Friedhof Hallbach

Anschrift: 09526 Pfaffroda-Hallbach, Dorfstraße 116

Friedhofsverwaltung: Ev.-Luth. Pfarramt, Freiburger Straße 9, 037360/6131

Mitarbeiter: Jörg Bochmann

Öffnungszeiten: Montag 10-12 Uhr

Auskünfte auch im Pfarramt Olbernhau, Blumenauer Straße 2, 037360/72762 erhältlich

Bankverbindung: IBAN: DE80 3506 0190 1682 3000 23; BIC: GENODED1DKD

e-mail: kirche.pfaffroda@web.de

Website: www.kirche-olbernhau.de

Trauerfeiern

finden montags bis freitags zwischen 10 und 15 Uhr in der Friedhofskapelle statt. Im Anschluss an die Trauerfeier wird der Sarg bzw. die Urne beigesetzt. Soll bei einer Feier am Sarg zu einem späteren Zeitpunkt eine Urnenbeisetzung stattfinden, wird der Sarg im unmittelbaren Anschluss an die Trauerfeier durch den Bestatter ins Krematorium gefahren.

Die musikalische Umrahmung der Feier, etwa durch eine Bläsergruppe, können Sie mit dem beauftragten Bestattungsinstitut vereinbaren.

kirchliche Trauerfeiern

Den Termin stimmen Sie bzw. der Bestatter bitte rechtzeitig mit dem Pfarramt ab. Der zuständige Pfarrer wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und die Details der Trauerfeier besprechen. Die musikalische Gestaltung erfolgt durch den Kantor der Kirchgemeinde.

nichtkirchliche Trauerfeiern

Alle Fragen der Gestaltung klären Sie bitte mit dem beauftragten Bestatter.

Grabarten

Unabhängig davon, ob eine Erd- oder Urnenbestattung vorgesehen ist, erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder einem Wahlgrab.

Reihengräber

werden – wie der Name schon sagt – der Reihe nach durch den Friedhofsträger vergeben. Es kann grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden. Die Liegezeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Wahlgräber

werden von den Angehörigen (oder von den Verstorbenen im Voraus) ausgesucht. Es gibt Einzel- und Mehrfachstellen. Die Liegezeit beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden. Wahlgräber sind ca. 20% teurer als Reihengräber.

Grabpflege

Die Herrichtung und Pflege des Grabes obliegt grundsätzlich den Nutzungsberechtigten. Wollen oder können diese die Grabpflege nicht oder nicht auf Dauer gewährleisten, gibt es mehrere Alternativen:

1. Beauftragung der Dauergrabpflegegesellschaft

Es wird jeweils ein Pflegevertrag für die Dauer der Grablöse abgeschlossen. Die Dauergrabpflegegesellschaft fungiert dabei als Treuhänder, der die Vorauszahlungen verwaltet, die Grabpflege Jahr für Jahr beauftragt und sicherstellt, dass die Grabpflege auch dann erfolgt, wenn ein Gärtnereibetrieb etwa seine Tätigkeit einstellt.

Nähere Informationen erhalten Sie in Gärtnereien und unter www.dauergrabpflege-sachsen.de

2. Wahl eines einheitlich gestalteten und gepflegten (pflegevereinfachten) Reihengrabes

In bestimmten Abschnitten des Friedhofs bietet die Friedhofsverwaltung o.g. Grabstätten an, deren Gestaltung und Pflege er übernimmt. Alle fälligen Gebühren werden im Voraus beglichen.

3. Beauftragung einer Privatperson oder einer Gärtnerei

Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen, für die der Friedhofsträger keinerlei Verantwortung übernimmt.

Auflösung einer Grabstätte

Nach Ablauf der Liegefrist (bzw. der verlängerten Lösezeit) ist der Nutzungsberechtigte zur Beräumung der Grabstätte verpflichtet. Die Beräumung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Er kann damit auch die Friedhofsverwaltung bzw. einen zugelassenen Handwerksbetrieb (z.B. Steinmetz) beauftragen. Den Nutzungsberechtigten obliegt ebenfalls die Entsorgung des Grabsteins.